

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 7 (1891)
Heft: 3

Artikel: Theoretische Fächer und Unterrichtszeit der gewerblichen Fortbildungsschulen [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

ORGAN

der Spezialkommission d. Schweiz. Gemeinnütz. Gesellsch. f. gewerbl. Fortbildungsschulen
und der Fachkommission des Pestalozzianums in Zürich.

VII. Band	Redaktionskommission: Dr. O. Hunziker; Fr. Graberg, Zeichenlehrer; W. Krebs, Sekretär des Schweiz. Gewerbevereins.	1891
	Abonnement: 2 Franken per Jahrgang à 6—10 Bogen in 12 je auf Monatsanfang erscheinenden Nummern franco durch die ganze Schweiz.	~~~~~
N ^o 3	Inserate: 10 Cts. (resp. 10 Pfennige) für die gespaltene Zeile.	März
	<i>Verlag, Druck & Expedition des Art. Institut Orell Füssli, Zürich.</i>	

Inhalts-Verzeichnis: Theoretische Fächer und Unterrichtszeit der gewerblichen Fortbildungsschulen (Schluss.) — Volkswirtschaft in der Fortbildungsschule. — Schulnachrichten. — Ausland.

Theoretische Fächer und Unterrichtszeit der gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Schluss.)

II.

Ja, diese Not mit der Verlegung der Schulzeit auf Sonntag Nachmittag und die Werktagabende! Davon wissen beide Expertenberichte auch ein Wort zu sagen und befürworten in völliger Übereinstimmung die Einräumung mindestens eines Wochenhalbtages.

Herr *Christinger* bringt als fünften leitenden Grundsatz für die Organisation der Fortbildungsschule: „Es sollen nicht mehr als zweimal zwei Abendstunden per Woche an Werktagen für die Schule in Anspruch genommen werden, auch nicht mehr als zwei Sonntagsstunden; dagegen ist *auf Einräumung eines vollen Werktag-Nachmittages für die Zwecke der Schule überall hinzuwirken*, damit der Unterricht nicht durch Verlegung auf die späten Abendstunden leidet und die Schüler nicht durch Verlust ihrer Sonntagsfreiheit oder Lostrennung von dem religiösen Leben der Gemeinde zu Schaden kommen.“

Herr *Gunzinger* knüpft seine diessfallsigen Wünsche an eine statistische Übersicht der in Anspruch genommenen Schulzeit an.

„Einundsechzig von siebenundachtzig Schulen verlegen die Lehrstunden ganz oder vorzugsweise auf die Abende. Wo der Sonntag-Vormittag (49 Schulen) oder der Sonntag-Nachmittag (13 Schulen) mitverwendet wird, da werden diese an sich günstigen Stunden, wie billig, dem Zeichnen zugeteilt; auf die theoretischen Fächer wird nur ausnahmsweise bessere Tageszeit verwendet. Dreissig

Schulen machen von Tagesstunden der Werkwoche Gebrauch, so namentlich die (15) Schulen des Kantons Tessin, was offenbar zu deren Erfolg in der Ausstellung beigetragen hat. Von den 2200 Wochenstunden, welche in den 87 Schulen erteilt wurden, entfallen 1073 oder schwach 49⁰/₀ auf die Wochenabende, 747 oder 34⁰/₀ auf die Tageszeit der Werktage, 341 oder stark 15⁰/₀ auf den Sonntag-Vormittag und 41 oder schwach 2⁰/₀ auf die Sonntag-Nachmittage.

„Die Forderung, dass jeder gewerblichen Fortbildungsschule mindestens ein Wochenhalbtage eingeräumt werden soll, ist nicht allein gerechtfertigt, sondern auch erfüllbar; die Kantone mit der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule, deren Fortbildungsunterricht nun meist auf den halben Tag verlegt ist, beweisen dieses. Die Industriellen und Werkmeister dieser Kantone haben sich mit der ihnen anfänglich unbequemen Einrichtung allmählig zurecht gefunden.“

Interessant ist, dass die Ergebnisse der Württembergischen Ausstellung von 1889 die dortigen kompetenten Behörden auf die nämliche Bahn erneuter Anregung von Tagesunterricht geführt haben. Die offizielle Kundgebung (aus dem „Württemb. Gewerbeblatt“ in der „Zeitschrift für gewerbl. Unterricht“ V 11, p. 242 ff. abgedruckt), sagt darüber folgendes:

„Die Frage der Einführung, beziehungsweise der Erweiterung des Tagesunterrichtes an den gewerblichen Fortbildungsschulen, ist für die gedeihliche Weiterentwicklung des Unterrichts dieser Anstalten gewiss von der grössten Bedeutung; denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Unterrichtszeit, welche die Schüler nach der anstrengenden beruflichen Tagesarbeit in den Nachtstunden in Anspruch nimmt, manche Schwierigkeiten bietet. Abgesehen von den offenen Zeichensälen, in welchen den Tag über, aber meist nur von einzelnen Schülern gearbeitet wird, gibt es zur Zeit bei uns nur wenige gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen (Biberach, Geislingen, Gmünd, Stuttgart), welche dem Klassenunterricht einzelne Tagesstunden oder frühere Abendstunden widmen. Die Landesschulausstellung hat nun der K. Kommission Anlass gegeben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und was etwa in dieser Beziehung nach dem Vorgang in den Nachbarstaaten geschehen könnte. Eine gesetzliche Grundlage zu einem Vorgehen auf diesem Wege bildet der § 120, Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung. Es sind die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen durch Erlass vom 21. November 1890 beauftragt worden, die Gewerbeschulräte, beziehungsweise die Ortsschulbehörden zu veranlassen, die Frage der Einführung eines teilweisen Tagesunterrichts, beziehungsweise die Verlegung des Unterrichts auf eine frühere Abendzeit in Behandlung zu nehmen und in dieser Richtung unter tunlicher Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geeignete Anträge zu stellen.“

Wenn nur die Erfüllung dieser Wünsche bei uns so leicht wäre! In dem „zweiten Bericht des Gewerbeschulvereins von Zürich und Umgebung 1875 – 1876“ hat Schreiber dieser Zeilen, Namens der Gewerbeschule Zürich, genau die nämliche Anregung gemacht: „Auch in Stuttgart,“ heisst es auf Seite 12, „zeigte

uns der Augenschein, dass eines der grössten Hindernisse für ein kräftiges Wirken der Schule in der Beschränkung der Schulzeit auf die Sonntagvormittage und die späteren Abendstunden hier wie dort liegt. Es kam daher in unserer Aufsichtskommission zu einer Verhandlung darüber, ob es nicht möglich wäre, von einzelnen Gewerken für ihre Lehrlinge und Gesellen durch Vereinbarung mit den Meistern einen freien Halbtage in der Woche zu gewinnen und dann einen verstärkten und systematischen Unterricht für diese Berufsgenossen eintreten zu lassen, zu dessen Einrichtung und Leitung wir uns bereit erklären würden.“ Der hier angeregte „Vorbereitungskurs für das Technikum“¹⁾ mit teilweisem Werktag-Tagunterricht kam zustande, wurde mehrere Jahre durchgeführt, musste aber aus Sparsamkeitsrücksichten 1881 aufgehoben werden. Zu Anfang 1884 wurde dafür ein für die ganze Woche offener Zeichensaal eröffnet und in den letzten Semestern jeweilen an Einem Wochen-Nachmittag Zeichenunterricht erteilt; im 2. Semester 1890 beteiligten sich 13 Schüler daran, seit Anfang 1891 17.

Aber abgesehen von den Erfahrungen, die wir in Zürich mit den Bestrebungen für Werktags-Tagunterricht gemacht haben, auch in der übrigen Schweiz sieht es lange nicht so gut mit den Fortbildungsschulen in dieser Hinsicht aus, als die 747 Stunden oder 34⁰/₁₀₀ vermuten liessen, die nach der Übersicht des Hrn. Gunzinger auf die Tageszeit der Werkstage fallen.

Weitaus der grösste Bruchteil dieser Stunden eignet dem Kt. Tessin, dessen 15 *scuole di disegno* Knaben vom 10. Altersjahr an aufnehmen und den gesamten Volks- und Mittelschulunterricht im Zeichnen in sich vereinigen. Ausserhalb des Kantons Tessin finden wir in der Schweiz nach den Angaben im Ausstellungskatalog Werktag-Tagunterricht:

in der Handwerkerschule Münsingen je die zweite Woche 3 Stunden, per Woche =	1 ¹ / ₂ Stdn.
in den Handwerkerschulen des Kanton Obwalden, Abteilung Primarschüler (der Zeichenunterricht ist in beiden Unterwalden, wie im Tessin, auf die Handwerkerschule konzentriert)	6 ¹ / ₂ „
und in der Handwerkerschule Kerns auch für Ältere	2 „
in den Zeichenschulen Buochs und Stans	12 „
in der Fortbildungsschule Schwanden, Freihandzeichnen für Jüngere	2 „
in der <i>Ecole secondaire professionnelle de la Ville de Fribourg</i> , einer zwei Jahreskurse umfassenden, vom Bunde subven-	

¹⁾ Der demselben zu Grunde liegende Gedanke, die beiden ersten Semester des Technikum (in Winterthur) durch drei Semester eines Unterrichtes, welcher das Verbleiben im *Erwerbsleben* und *am Wohnorte* während dieser Zeit, und durch diese Ersparnis einer grössern Zahl unbemittelter Leute Technikumausbildung ermöglichen würde, ist gewiss beherzigenswert und wir empfehlen ihn anlässlich der Gründung eines westschweizerischen Technikums zu erneuter Prüfung!

tionirten Industrieschule mit 35 resp. 39 Wochenstunden	74	Stdn.
in den gewerblichen Fortbildungsschulen Kriegstetten und Olten, in welchen die Gesetzesbestimmungen der solothurnischen obligatorischen Fortbildungsschulen für die gewerblichen Fortbildungsschulen nutzbar gemacht worden sind	19	„
in den gewerblichen Zeichenschulen Berneck, Rorschach und der Fortbildungsschule St. Gallen	13	„
in den Handwerkerschulen Aarau, Baden, Lenzburg und Rheinfelden	13	„

In Summa 153 Stunden.

Der Leser mag nun selbst abzählen, wie viele von diesen 153 Stunden er als Erfüllung des von dem Referenten aufgestellten Postulates betrachten will, es möchte für den *gewerblichen Unterricht* der Fortbildungsschulen wöchentlich ein halber Tag von den Arbeitgebern freigegeben werden!

Eben sehr ermutigend ist dieses Resultat sicherlich nicht; der Fortschritt seit zwanzig Jahren ist ein minimier. Und doch ist alle Welt darüber eigentlich einverstanden, dass der Bildungsgewinn, wenn die *Werktagabendstunden* der Fortbildung zudedacht werden, aufs Äusserste reduziert erscheint. Sehr klar ist diese Beobachtung in den Beschlüssen der Geschäftsprüfungskommission zum Rechenschaftsbericht der aargauischen Regierung pro 1889 zum Ausdruck gelangt, denen der Grosse Rat einmütig zugestimmt hat:

„Die Kommission hält dafür, dass die bürgerliche Fortbildungsschule *ihren Zweck vollständig verfehle*, so lange dieselbe als Nachtschule behandelt wird und beantragt daher zu § 4, Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 15. Januar 1886 den nachstehenden Zusatz: die Verlegung dieser Stunden ist Sache der Schulpflege, welche die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen wird; jedoch muss der Unterricht vor 7 Uhr Abends beendet sein und darf unter keinen Umständen auf die Zeit nach 7 Uhr angesetzt werden.“

Wie aber auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen, die freiwilliger Natur sind, diesen Vorzug erkämpfen?

In einigen Kantonen lässt sich das mit einiger Klugheit durchsetzen, indem die obligatorische Fortbildungsschule als Vorspann benutzt wird, wie dies Gunzinger folgendermassen auseinandersetzt (pag. 9):

„Wo die allgemeine Fortbildungsschule obligatorisch ist, wie in den Kantonen Solothurn, Thurgau u. s. w., da lässt sich, wie vereinzelte Schulen z. B. Kriegstetten zeigen, das Obligatorium der allgemeinen Schule auf die gewerbliche übertragen, wenigstens je für die Dauer eines Kurses;¹⁾ man beginnt die

¹⁾ d. h. wohl (trotz des Schlusssatzes), bezüglich der Schulzeit nur während des Winters, da die obligatorische Fortbildungsschule ausschliesslich Winterschule ist. Kriegstetten und Olten haben übrigens in ihren gewerblichen Fortbildungsschulen Ganzjahr-Unterricht.

gewerbliche Fortbildungsschule gleichzeitig mit der allgemeinen (Anfang November), dispensirt die gewerblichen Fortbildungsschüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule, gibt für die in letzterer obligatorischen Fächer einen kleinen Ersatz, belastet aber die Schüler mit der Strenge des Gesetzes für die gewerblichen Bildungskurse bis zum Ende.“

Aber wo kein solcher Vorspann zu haben ist?

Allgemein durchführbar wird diese Verbesserung kaum werden, bis Gewerbe-gesetze einen Zwang gegen Arbeits- und Lehrherrn ermöglichen, wenigstens in dem Umfang, wie ihn die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund schon im Jahr 1869¹⁾ und die aus ihr hervorgegangene deutsche Reichsgewerbeordnung (§ 120, Abs. 2) vorgesehen haben.

Aber manches kann auch bis dahin schon wenigstens *für Gruppen* von Lehrlingen erreicht werden, auf dem Wege gütlicher Verständigung, durch Insichtsetzen der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen, durch Bestimmungen in den Lehrkontrakten, und endlich dadurch, dass mans eben probirt und immer wieder probirt. Man darf sich und Anderen ja wohl unverhohlen sagen: wenn die Werkstattlehre unfähig ist, das Opfer eines halben Tages zu bringen, um den Lehrlingen eine *allseitig* ausreichende Berufsbildung zu verschaffen, so spricht sie schliesslich sich selbst das Urteil und verliert die Konkurrenzfähigkeit mit der Lehrwerkstätte, die alsdann berufen sein dürfte, die ausschliessliche Form solider Handwerksbildung in der Zukunft zu werden.

Wer es also mit dem Handwerk wohl meint und der Ansicht ist, dass die Form der Privatlehre für beide Teile, Lehrling und Meister, wenn sie recht betrieben wird, Vorteile darbietet, die für den Lehrling (wenigstens in der eigentlichen Lernzeit) bei Lehrwerkstätten, für den Meister beim Arbeiten mit lauter erwachsenen Arbeitern wegfallen, der wird die Überzeugung verbreiten helfen, dass die Gewährung einer ausreichenden und *qualitativ günstigen* Unterrichtszeit für die gewerbliche Fortbildungsschule im ureigensten Interesse, namentlich des Handwerkers in kleineren Städten und auf dem Lande ist, der sonst schon schwer genug hat, seine Existenz gegen den Andrang des Grossbetriebes zu behaupten.

Hz.

Volkswirtschaft in der Fortbildungsschule.

III.

Wenn an grössern Fortbildungsschulen durch berufene Fachmänner Kurse in Volkswirtschaftslehre gegeben werden, wie am Schlusse des letzten Abschnittes angeregt wurde, so ist eine Mithilfe von dritter Seite durch Vorzeichnung eines

¹⁾ § 106 . . . Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, *Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.*

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen.